

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 24. Juli 2001

Teil II

**251. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Aufbringung und Höhe der Mittel und der sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen im Zusammenhang mit der BSE-Krise**

**251. Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung über die Aufbringung und Höhe der Mittel und der sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen im Zusammenhang mit der BSE-Krise, BGBl. II Nr. 60/2001 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 128/2001, geändert wird**

Auf Grund des § 3 Z 3 lit. b des Katastrophenfondsgesetzes 1996, BGBl. Nr. 201/1996, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2001, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufbringung und Höhe der Mittel und der sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen im Zusammenhang mit der BSE-Krise, BGBl. II Nr. 60/2001 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 128/2001, wird wie folgt geändert:

*1. In § 1 wird im ersten Satz der Betrag „130 Millionen Schilling“ durch die Wortfolge „230 Millionen Schilling und im Jahr 2002 einen Betrag von 10,9 Millionen Euro“ ersetzt und lautet der zweite Satz:*

„Die Bereitstellung des Bundesbeitrages erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Länder für einen Teilbetrag von 130 Millionen Schilling in den Monaten Jänner bis April 2001 einen gleich hohen Beitrag und für die weiteren Zuschüsse einen Beitrag in Höhe von zwei Dritteln des Zuschusses des Bundes leisten.“

*2. § 2 Z 2 lautet:*

„2. TSE-Untersuchungsstellen für BSE-Schnelltests, wobei für Sachverhalte vor dem 1. Juli 2001 Zuschüsse unabhängig von der Herkunft der Tiere, für Sachverhalte ab 1. Juli 2001 hingegen ausschließlich für Untersuchungen an Rindern zulässig sind, die von landwirtschaftlichen Betrieben in EU-Mitgliedstaaten stammen, für die nach den Vorschriften der Europäischen Union die bloß stichprobenweise Untersuchung auf BSE zulässig ist.“

*3. Der bisherige § 3 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; § 3 Abs. 1 Z 2 lautet:*

„2. Lagerkosten: 22 S pro Tonne und Monat, für Sachverhalte ab dem 1. Mai 2001 hingegen in der nachgewiesenen Höhe, höchstens jedoch 22 S pro Tonne und Monat.“

*4. Nach § 3 Abs. 1 werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:*

„(2) Für Sachverhalte ab dem 1. Juni 2001 werden statt der in Abs. 1 Z 1 bis 4 genannten Bemessungsgrundlagen pauschal die Mengen an Tierkörpern (Körper, Köperteile und sonstige Gegenstände animalischer Herkunft), die in Tierkörperverwertungsanstalten zu verarbeiten sind, zugrunde gelegt. Wenn ein einvernehmlicher Vorschlag der Länder über die Aufteilung dieses Zuschusses vorliegt, ist dieser Aufteilungsvorschlag zugrunde zu legen.“

(3) Von den Bundesbeiträgen gemäß § 1 werden für Sachverhalte in den Monaten Juni bis Dezember 2001 bis zu 100 Millionen Schilling und im Jahr 2002 bis zu 10,9 Millionen Euro bereitgestellt, wovon auf BSE-Schnelltests (Abs. 1 Z 5) in den Monaten Juni bis Dezember 2001 45,5 Millionen Schilling und im Jahr 2002 5,7 Millionen Euro entfallen.“

*5. § 5 lautet:*

„§ 5. Die Abwicklung der Zuschussleistungen an die Zuschussempfänger erfolgt durch die Länder nach Maßgabe der vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

und vom Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen zu erlassenden Sonderrichtlinien, wobei für die Zuschüsse an TSE-Untersuchungsstellen auch eine unmittelbare Abwicklung durch den Bund vorgesehen werden kann.“

*6. In § 6 erster Satz wird die Wortfolge „bis 30. April 2001“ durch die Wortfolge „bis 31. Dezember 2002“ ersetzt.*

**Grasser**